

Gemeindeverwaltung  Verbandsgemeindeverwaltung  Stadtverwaltung <sup>1</sup>

|  |
|--|
|  |
|--|

## Bescheinigung des Wahlrechts <sup>2</sup>

Frau  Herr <sup>1</sup>

Familienname,  
Vornamen

|  |
|--|
|  |
|--|

Tag der Geburt

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

Straße,  
Hausnummer

|  |
|--|
|  |
|--|

Postleitzahl,  
Wohnort

|  |
|--|
|  |
|--|

ist nach § 1 des Kommunalwahlgesetzes für die Wahl

des Ortsbeirats  der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers des Ortsbezirks <sup>1</sup>

|  |
|--|
|  |
|--|

<sup>3</sup>

des  Gemeinderats  Stadtrats  Verbandsgemeinderats  Kreistags  Bezirkstags  
 der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters  der Stadtbürgermeisterin/des Stadtbürgermeisters  der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters  der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters  der Landrätin/des Landrats

am 



 wahlberechtigt.

|  |   |     |  |
|--|---|-----|--|
|  | , | den |  |
|--|---|-----|--|

Gemeinde-  Verbandsgemeinde-  Stadtverwaltung <sup>1</sup>

(Dienstsiegel)

|            |
|------------|
| Im Auftrag |
|------------|

<sup>1</sup> Zutreffendes ankreuzen.

<sup>2</sup> Das Wahlrecht darf nur einmal bescheinigt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

<sup>3</sup> Name des Ortsbezirks einsetzen.

**Datenschutzinformationen  
zu Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen  
bei Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift und Wahlrechtsbescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 16 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 16, 20, 23 und 23 a KWG und den §§ 25 bis 29 sowie § 74 Kommunalwahlordnung (KWO).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder der Wählergruppe ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder Wählergruppe

1)

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften bei dem Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreis-/Bezirkswahlleiter<sup>2)</sup> oder der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung<sup>2)</sup> ist der Wahlleiter für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung<sup>2)</sup>, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadt-/Kreis-/Bezirkswahl-ausschuss<sup>2)</sup>.

Empfänger der personenbezogenen Daten können auch Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen sein, wenn die Auskunft über Unterstützungsunterschriften zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens erforderlich ist.

5. Die Frist für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten bestimmt sich nach § 90 Abs.1 KWO. Ihre Unterstützungsunterschrift gehört zu den Wahlunterlagen, die sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden können. Ist Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben worden, so sind die Wahlunterlagen bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens zu verwahren.
6. Nach Artikel 15 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Durch die Berichtigung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dieses Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten ist unter den Voraussetzungen des Artikels 17 Abs. 3 DSGVO ausgeschlossen. Sofern Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, können Sie ferner die Löschung nur unter der Voraussetzung verlangen, dass die Speicherfrist nach § 90 Abs. 1 KWO abgelaufen ist. Durch die Löschung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 DSGVO können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (Postanschrift: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz; E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen richten.
11. Sie können diese Informationen auch auf der Homepage des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.rlp.de/de/kw/](http://www.wahlen.rlp.de/de/kw/) ansehen.

---

1) Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählergruppe einzutragen.  
2) Nichtzutreffendes streichen.